



Amtliche Mitteilungen 94/2019

**Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung der Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln**

vom 18. Juli 2019

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 28. NOVEMBER 2019

Öffentlich ausgelegt am: 28. NOVEMBER 2019
bis: 20. DEZEMBER 2019

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 18. Juli 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 425), erlässt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 17. Februar 2015 (Amtliche Mitteilungen 15/2015), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Berichtigung der Promotionsordnung vom 06. März 2015 (Amtliche Mitteilungen 21/2015), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Nach der Zulassung und Einschreibung erfolgt ein mindestens zweisemestriges Promotionsstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. ²Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 30 Leistungspunkten erworben werden, davon höchstens 12 Leistungspunkte in Forschungsseminaren oder Doktorandenkolloquien. ³Für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Graduiertenschule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, weiterer Graduiertenkollegs, Doktorandinnen und Doktoranden in spezifischen Areas oder Zentren der Fakultät können weitere Studien- oder Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten und für Doktorandinnen und Doktoranden der Graduiertenschule des Exzellenz-Cluster ECONtribute im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten gefordert werden. ⁴Die Leistungen gemäß Satz 3 müssen mit den Doktorandinnen oder Doktoranden in der Betreuungsvereinbarung schriftlich vereinbart werden.

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) ¹Auf das Promotionsstudium nach Absatz 1 werden Leistungspunkte aus dem Masterstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, die als Doktorandenkurse in einer Masterprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ausgewiesen werden, und Leistungspunkte des Studiengangs MSc Economic Research der Wirtschafts- und

Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden anerkannt. ²Werden mindestens 12 Leistungspunkte anerkannt, kann das Promotionsstudium nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf ein Semester verkürzt werden.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 15.07.2019 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 05.11.2019.

Köln, den 18.07.2019

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

gez.



Universitätsprofessor Ulrich W. Thonemann, Ph.D.